

► **Versicherungsvertragsrecht**

Widerrufsbelehrung erfordert keinen Fettdruck

| Der Versicherungsnehmer (VN) muss bezüglich seiner Vertragserklärung über sein Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs mithilfe einer deutlich gestalteten Belehrung aufgeklärt werden. Das ist eine der Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist (§ 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG). Doch ist für die Widerrufsbelehrung stets ein Fettdruck erforderlich? Die Antwort auf diese Frage eines Lesers hat die Rechtsprechung geliefert. |

Der BGH hat entschieden, dass die Widerrufsbelehrung der Form halber wirksam ist, wenn die Schrift des gesamten Textes zwar extrem klein ist und jegliche Untergliederung fehlt, die Belehrung aber abweichend vom übrigen Text im Fettdruck gehalten ist (BGH, Beschluss vom 14.05.2014, Az. IV ZA 5/14, Rz. 17, Abruf-Nr. 141717). In einer anderen Entscheidung meint der BGH aber auch, dass die Widerrufsbelehrung im Fettdruck dann nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wenn sie nur Bestandteil weiterer Informationen und Hinweise ist, die ebenfalls fettgedruckt sind; denn eine Belehrung erfordert eine Form, die dem Aufklärungsziel Rechnung trägt (BGH, Urteil vom 16.10.2013, Az. IV ZR 52/12, Abruf-Nr. 133458).

Wichtig | Die Widerrufsbelehrung muss dann nicht zwangsläufig durch einen Fettdruck hervorgehoben werden, wenn sie auf andere Weise vom VN nicht übersehen werden kann. So ist sie nach Ansicht des OLG Dresden auch dann drucktechnisch hervorgehoben, wenn sie vom übrigen Text durch eine sog. Asterisk-Linie (Sternchenlinie) abgesetzt wird und selbst keinen Fettdruck aufweist. Im aktuellen Streitfall war die Belehrung die einzige Textpassage, die durch Sternchen hervorgehoben worden war. Sie war in einem gesonderten Absatz enthalten und befand sich auf dem einseitigen Anschreiben an den VN. Sie konnte daher von ihm nicht übersehen werden, so das OLG Dresden (Beschluss vom 24.10.2022, Az. 4 U 1520/22, Abruf-Nr. 233045).

► **Privathaftpflichtversicherung**

Gebrauch eines Wagenhebers ist kein Fahrzeuggebrauch

| Wird durch unsachgemäßen Gebrauch eines Wagenhebers beim Räderwechsel das Nachbarfahrzeug beschädigt, ist dies ein Fall für die Privathaftpflichtversicherung, so das AG Wipperfürth. |

Denn bei einem Radwechsel mit einem Wagenheber habe sich ein Risiko realisiert, das dem Gebrauch des Wagenhebers und nicht demjenigen des Fahrzeugs anhaftet. Denn „gebraucht“ werde hier der Wagenheber, mag dies auch den Zweck gehabt haben, das Fahrzeug instand zu setzen (AG Wipperfürth, Urteil vom 11.10.2022, Az. 9 C 145/22, Abruf-Nr. 232645).

Wichtig | Anders liegt der Fall, wenn bei Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug restliches Benzin aus dem Tank abgelassen wird, das sich dabei entzündet und etwa eine Lagerhalle, in der die Reparatur durchgeführt wird, in Brand setzt. Hier verwirklicht sich das „typische Risiko des Fahrzeugs“ (OLG Hamm, Beschluss vom 10.06.2015, Az. 20 U 80/15, Abruf-Nr. 146489)

**Das A und O:
Belehrung muss
drucktechnisch
hervorgehoben sein**

**AG Wipperfürth
sortiert Fall in die
Privathaftpflicht ein**